



Denkanstöße zum Kleinprivatwald

Von Christoph Schurr, Bautzen

Sie öffnen morgens Ihre Müsli-Tüte. Darin liegt eine Schenkungsurkunde für ein Waldflurstück von exakt 5 x 5 Meter Größe irgendwo in Sachsen.

3.999 andere Müsli-Freunde finden in diesen Wochen ebenfalls solche Urkunden, jeweils auf andere Flurstücke lautend, aber alle im gleichen Waldgebiet gelegen. Der Bio-Müslihersteller will seinen Kunden ein Stück Natur schenken und macht auf diese Art und Weise 4.000 von ihnen zu Waldeigentümern. 25 m² Wald sind für einen Stadtmenschen ziemlich viel, größer als die grüne Balkonidylle und größer als manche bunte Gartenoase in den Reihensiedlungen der Vorstädte. 10 ha Wald werden bei dieser Aktion auf 4.000 neue, stolze Waldeigentümer aufgeteilt. Jedem forstlich Sachkundigen ist natürlich klar, dass damit nicht nutzbares Miniatureigentum geschaffen würde. Auf jeder Parzelle von gerade einmal 25 m² ist Platz für eine alte Kiefer oder Fichte oder für die halbe Krone einer ausgewachsenen Eiche.

Eine verrückte Anekdote? Nein, so etwas ist tatsächlich geschehen. Die amerikanische Firma Quaker Oats legte 1955 ihren Haferflockenbeuteln 21 Millionen Eigentumsurkunden für je 6 cm² kleine Grundstücke im kanadischen Yukon-Territorium bei. Wegen ihrer Kleinheit konnten die Eigentumsrechte aber praktisch nicht ausgeübt werden, die Grundstücke fielen im Lauf der Zeit komplett an den kanadischen Staat zurück (Heller 1998).

Tatsächlich läuft beim privaten Waldeigentum seit etwa 200 Jahren ein vergleichbarer Fragmentierungsprozess in immer neuen Schüben ab. Im 19. Jh. entstand Kleinprivatwald aus der Aufteilung früherer Allmenden, aus Lastenablösungen am grundherrschaftlichen Wald, später aus Erbteilungen und Verkäufen, nach 1945 aus der sowjetischen

Bodenreform, und auch die Privatisierung des Treuhandwaldes bewirkt heutzutage einen erneuten Fragmentierungsschub. Die durchschnittliche Waldbesitzgröße in Sachsen von 2,2 ha im Privatwald täuscht einen in den meisten Fällen oft gar nicht vorhandenen Umfang vor, denn schließlich sind über 50 % der Eigentumseinheiten mit rd. 16 % der Waldfläche unter 1 ha klein.

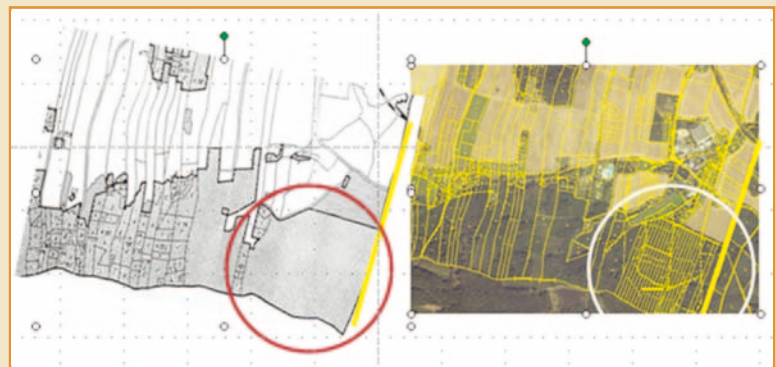


Abbildung: Zerstückelung von Waldflächen. Links ein Waldgebiet in der Gemeinde Neusalza-Spremberg (Landkreis Löbau-Zittau) aufgenommen 1937 und damals als verbesserungsbedürftige Struktur gesehen (Mantel 1941), rechts dessen heutiger Zustand.

Doch sollte man für eine Beschreibung der Kleinprivatwald-Strukturen nicht allein auf die Flächengröße schauen.

Eigentum ist nämlich nicht nur Herrschaft über ein Stück Erdoberfläche. Eigentum wird wesentlich durch die mit dem Grundbesitz verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte bestimmt.

Die Nutzungen des Waldes und damit dieses Bündel der Eigentumsrechte ändern sich ständig; alte Nutzungen verlieren an Bedeutung, neue werden entdeckt. Nun fallen aber die Rechte an den neuentdeckten Nutzungen nicht automatisch dem Grundeigentümer zu. Immer mehr wird von Fall zu Fall über deren Zuordnung politisch entschieden und immer mehr geschieht dies zugunsten anderer, nicht der Grundeigentümer.

Eine kleine Zeitwanderung durch die sächsische Geschichte soll dies verdeutlichen. Um 1850 gehörten zum kleinen Waldeigentum neben dem Nutzungsrecht am Holz, das wesentlich vielseitiger als heute war (z. B. Brenn- und Bauholz und die vielen Sorten von Kleinnutzholz), weitere wichtige werthaltige Rechte wie Waldweide oder Streunutzung; auch das Recht zur Waldum-

wandlung stand, ohne staatliche Mitsprache, ausschließlich dem Waldeigentümer zu.

Um 1925 sind diese Nutzungsrechte immer noch Teil des Eigentums. Die Bedeutung der Waldweide ist deutlich zurück gegangen, auch die Streunutzung hat nicht mehr ganz den früheren Wert.

Zum Holz sind aber andere wertvolle Rechte hinzu gekommen: Beeren und Pilze, Wassernutzung, auch viele Bodenschätze wie Sand, Kies, selbst Braun- und Steinkohle sind mit dem Grundeigentum verbunden. Bei den Betretensrechten (Begehen, Fahren, Reiten) hat der Waldeigentümer eine starke Position, da er sie aufheben und damit für andere den Wald sperren kann. Ansatzweise zeigt sich schon eine staatliche Mitsprache bei der Waldbewirtschaftung.



tung darin, dass die Waldumwandlung einer einfachen Genehmigungspflicht unterliegt und Kahlschläge anzuzeigen sind.

Nochmals ein dreiviertel Jahrhundert später ist von all diesen Rechten im Kern nur ein bedingtes Holznutzungsrecht übrig geblieben, bedingt deshalb, weil forst- und naturschutzrechtliche Regelungen oft umfangreiche Mitspracherechte von Behörden bei der Waldbewirtschaftung vorsehen. In vielen Fällen kann das Holznutzungsrecht mangels eigenen Ofens nicht mehr zur Selbstversorgung genutzt werden; die verfügbare Nutzholzmenge aus Kleinflächen ist aber gering und erlaubt kaum einen eigenen Marktzutritt. Das Mitwirkungsrecht an der Jagdnutzung ist wie eh und je winzig. Wassernutzung und Reiten sind in ein staatliches Eigentumsregime überführt, zahlreiche neu entstandene Waldnutzungen im Erholungs- oder Naturschutzbereich sind nicht Bestandteile des Grundeigentums geworden, sondern dem Staat oder Dritten zugeordnet. Bei aktuell neu entdeckten Waldnutzungen wie der CO₂-Bindung ist es fraglich, ob diese an Grund und Boden gekoppelt werden; das Kyoto-Protokoll hat jedenfalls zunächst einmal nur staatliche Eigentumsrechte über die CO₂-Bindung der deutschen Wälder geschaffen.

In dieser kurzen Zeitwanderung ist ein weiterer Aspekt auf der rechtlichen Ebene angerissen. Handlungsmöglichkeiten eines Grundeigentümers können auch dadurch beschränkt sein, dass er zur Nutzung seines Waldes andere fragen muss – den Nachbarn, eine Forst-, Naturschutz- oder Wasserbehörde, einen Gutachter. Sie alle dürfen zu bestimmten Handlungen „nein“ sagen oder können ihre Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die dem Waldei-

gentümer zusätzliche Kosten auflasten. Eigentum ist also keine fest stehende Größe, sondern ändert sich in seinem Inhalt und Umfang permanent. Das Beispiel des Kleinprivatwaldes zeigt, dass dabei nicht nur eine räumliche Verkleinerung der einzelnen Eigentümern zugeordneten Bereiche stattfindet, sondern dass es gerade beim Waldeigentum seit längerem zu einer Erosion der damit verbundenen Nutzungsrechte kommt. Das hängt mit veränderten Nutzungsansprüchen der Gesellschaft und der jeweils von einer Gesellschaft bevorzugten Kontrollstrukturen über neue Nutzungen zusammen. Manche Nutzungen sind auch gar nicht im Kontext kleiner Flurstücke zu regeln, der einfachste Weg ist dann scheinbar oft die Errichtung staatlicher Verfügungsrechte. Dabei wird jedoch das mächtigste Recht, das jeder auch noch so kleine Waldeigentümer hat, oft zu leichtfertig übersehen, denn jede Nutzungsart des Waldes wird direkt oder indirekt über die Verjüngung, Pflege, die Entnahme oder das Belassen von Bäumen gesteuert. Und hierzu darf der Waldeigentümer nein sagen und kann sich Planungen und Nutzungen anderer durch schlichtes Nichtstun entziehen. An dem Punkt jedoch, an dem der Eigentümer gegen eigene Interessen zu einem aktiven Handeln gebracht werden soll, ist der heutige Rechtsstaat im Unterschied zu den vorangehenden Regimen gewollt schwach.

Deshalb wird in sehr kleinteiligen Eigentumsituationen regelmäßig die Nutzung still gelegt oder bleibt deutlich unter dem Potenzial. Ein derart blockierter Zustand der Ressourcennutzung wird Anti-Allmende genannt (Heller 1998).

Es gibt scheinbar einfache Auswege aus dieser Situation. Karl Marx (1867) bezieht sich auf den sächsischen Öko-

nomierat F. Kirchhof, dessen Meinung er sich im Kapital zu Eigen macht: „Der Waldbau erfordert aber auch, zu einer regelmäßigen Wirtschaft, einen größeren Flächenraum als die Getreidekultur, indem bei kleinen Parzellen keine forstwirtschaftliche Schlagführung ausführbar ist, die Nebennutzungen meist verloren gehen, der Forstschutz schwerer zu handhaben ist usw.“

Das daraus abgeleitete Programm ist bekannt: Zusammenführung der Waldbewirtschaftung auf gesamter Fläche in staatlicher Regie.

Für das andere Extrem steht der amerikanische Ökonomie-Nobelpreisträger Paul Samuelson (1974), der davon ausgeht, dass bei genügend hohen Holzpreisen eine Zusammenführung kleiner Parzellen allein über den Markt stattfindet.

Ein weiterer Weg wird heute (noch) von vielen öffentlichen Forstverwaltungen beschritten, die mit Instrumenten wie Beratung, Betreuung und Unterstützung beim Holzverkauf versuchen, die Nutzungsrechte der Eigentümer im Kleinprivatwald zu bündeln. Es handelt sich sozusagen um eine staatlich organisierte Kooperation, ohne dass aber die Betroffenen über die Regeln der Kooperation mitbestimmen dürfen. Dieser Weg wird durch Erstattung eines hohen Teils der Bündelungskosten der Waldbewirtschaftung aus der Staatskasse finanziert.

Ergänzt wird diese staatliche Bündelung der privaten Nutzungs- und Eigentumsrechte durch umfangreiche staatliche Planungs- und Managementverfahren, z. B. in Schutzgebieten oder für bestimmte Erholungsarten, mit denen die öffentlichen Eigentumsrechte umgesetzt werden sollen.

An diesem Punkt müssen nun einige grundsätzliche Aussagen zum kleinen



privaten Eigentum getroffen werden. Kleines Waldeigentum mag zwar ökonomisch benachteiligt sein, ist aber in sozialer Hinsicht sehr erwünscht. In der Enzyklika Centesimus Annus von 1991 formulierte das Papst Johannes Paul II. mit Geltung weit über die katholische Soziallehre hinaus so:

„Privateigentum oder ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den unbedingt nötigen Raum für die eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes Einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden ...“

Dabei geht es nicht um großes, wirtschaftendes Eigentum, sondern gerade um das kleinere Eigentum vieler Bürger, oft als Teil ihres Haushaltes, bisweilen, aber nicht notwendigerweise, als Ergänzung ihres Einkommens. Eigentum, auch kleines Eigentum, gibt dem Eigentümer einen Raum der Selbstbestimmung und überträgt ihm die Verantwortung dafür. Es ist damit wesentliche Voraussetzung der Bürgergesellschaft, der – neben Demokratie und Marktwirtschaft – dritten tragenden Säule freiheitlicher Gesellschaften (Dahrendorf 1994).

Dass kleineres Waldeigentum in ökonomischer Hinsicht oft ineffizient ist, darf in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen. Denn Effizienz als Bewertungsmaßstab muss zurück treten, wenn es um die Verwirklichung grundlegender Verfassungsnormen wie Freiheit und Selbstbestimmung geht. Das kleine Eigentum als Freiheitsrecht wird gestärkt durch Kooperation der Eigentümer. Denn in der selbstbestimmten und selbstverwalteten Kooperation untereinander bestehen Chancen zur Vergrößerung des Freiheitsraums. Kleineres Eigentum ist damit gesellschaftspolitisch und von der Verfassung gewollt, auch wenn es zu einer – finanziell betrachtet – nicht

optimalen Ressourcennutzung führt. Die Verwirklichung dieses Leitbildes vom kleinen Eigentum als persönlichem Freiheitsraum stößt aber angesichts der Kleinstteiligkeit des Waldeigentums auf erhebliche Schwierigkeiten. Wenn Eigentum aufgrund der geringen Flächengröße, des geringen Umfangs der damit verbundenen Nutzungsrechte oder der Dominanz fremder Eigentumsrechte nämlich zu klein wird, kommt jegliche Nutzung zum Erliegen. Die Wahlfreiheiten des Eigentümers schwinden bis auf den Punkt, wo ihm ganz rational nur noch die Stilllegung der Waldfläche bleibt. Das ist, jedenfalls unter den heutigen Rahmenbedingungen und trotz Brennholzboom, bei vielen Flurstücken in Kleinwaldgebieten der Fall.

Doch meine Argumentation ist eine andere: Wenn nämlich kleines privates Waldeigentum in erster Linie als ein tragendes Element der Bürgergesellschaft zu sehen ist, müssen derartige Überlegungen zurück weichen. Im Vordergrund muss stehen, dass die Eigentümer selbst in die Position gebracht werden, eigenverantwortlich ihre Angelegenheiten rund um den Waldbesitz zu gestalten, zwischen Alternativen in der Bewirtschaftung wieder entscheiden zu können (und entscheiden zu müssen) und auch Ansätze zur Kooperation selbst zu entwickeln.

Dazu kann man sich vieles ausdenken. Größte Vorsicht ist allerdings geboten, dass nicht wieder ein Experte oder eine staatliche Verwaltung ein Strukturmodell entwickeln, wie die künftige Kleinprivatwaldlandschaft aussehen soll, und dann mit allen gegebenen Mitteln dieses umzusetzen versuchen. Einheitsmodelle taugen nichts, wenn es um die Aktivierung von Menschen und die Entwicklung der Bürgergesellschaft geht. Deren Kennzeichen ist Pluralität – Vielfalt der Wege. Die Waldeigentümer müssen ihre Vorstellungen selbst entwickeln und umsetzen können; nicht jeder wird das freudig wollen. Öffentliche Forstverwaltungen sind gerade deshalb notwendig, als Unterstützer, Coach, Moderator, aber eben nicht als die, die vorgeben, die besseren Ideen über eine sinnvolle Waldbesitzstruktur zu haben. Langfristig entscheidend für das Überleben des kleinen privaten Waldeigentums als Institution der Bürgergesellschaft ist aus meiner Sicht die Frage

der Wiederanlagerung von Nutzungsrechten auch an das kleine Eigentum. Ein zentraler Ansatz ist, Chancen für „weniger Kleinheit“ anzubieten, d. h. Eigentumseinheiten von unten her etwas zu vergrößern oder neuen Eigentümern den Weg zum Waldeigentum zu bahnen. Der forstliche Grundstücksmarkt ist nicht so transparent, wie dies für eine verstärkte Übertragung von Grundstücken wünschenswert wäre. Da ein erhebliches Informationsdefizit über die Abgabe bzw. das Angebot an Kleinwald besteht, kommt als Instrument zur Informationsbereitstellung z. B. eine Waldbörse in Frage. Beispiele, wie dies funktioniert, finden sich z. B. in Ostfrankreich oder in Deutschland seit kurzem auch bei der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz. Es gibt eine Vielzahl Möglichkeiten, wie die Grundstücksübertragung erleichtert und verbilligt werden kann. Öffentlich zugängliche Preisberichte, Formularverträge und auch kreativere Vertragsgestaltungen, z. B. durch längerfristige Kaufverträge, in denen dem Verkäufer auf Lebenszeiten der Nießbrauch am Grundstück belassen wird, sind nur einige Möglichkeiten.

Ein wesentlicher strukturkonservierender Faktor gerade im Kleinprivatwald, sowohl hinsichtlich der Eigentums- und Kooperationsstrukturen, sind bisher die oft unentgeltlichen Rundum-Sorglos-Pakete von Landesforstverwaltungen bei betrieblichen Dienstleistungen gerade für das Eigentumssegment von 1 – 4 ha. Eine Anpassung in der Richtung "keine Leistung ohne Entgelt", mit der zugleich der Vorteil einer Kooperation in forstlichen Zusammenschlüssen vermittelt werden kann, ist ratsam. Nicht nur, weil die Wettbewerbshüter dies fordern (werden), sondern weil nur durch das spürbare Preissignal die eigene Suche nach Lösungen bei vielen Waldbesitzern beginnt. Ein sofortiger Rückzug der Forstverwaltungen wäre hierbei aber falsch. Sie überließen, überspitzt gesagt, das Feld Rosinenpickern, die nur auf 60–80-jährige Nadelbestände aus sind, die auch mit nur 2 Hektar Größe mit Überschuss zu durchforsten sind. Es muss schon eine kluge Strategie des geordneten Rückzugs gewählt werden, die es erlaubt, dass insbesondere von Waldbesitzern getragene Angebote eine Chance haben, sich zu entwickeln.

Überhaupt müssen für Zusammenschlüsse zusammenhängende Handlungsräume frei gemacht werden. Das bisher noch häufige Verfahren (Betreuung durch die Forstverwaltung – Holzrechnung über die FBG – Abwicklung des Holzverkaufs über die Forstverwaltung) gibt ihnen zu wenig Gestaltungsspielräume. Für Zusammenschlüsse wichtig sind auch Kristallisationskerne, oft die etwas größeren unter den kleinen Waldbesitzern, Kommunen und Kirchengemeinden, die aber bisher gesetzlich an die Betreuung durch die Landesforstverwaltung gebunden sind. Bedauerlich ist, dass die wichtige Vorbereitungsphase von Zusammenschlüssen, die oft intensive Arbeit fordert, mit der neuen forstlichen Förderrichtlinie nicht mehr unterstützt wird. Das unterscheidet sich wesentlich von anderen Programmen z. B. in der Integrierten Ländlichen Entwicklung. Neue Förderprogramme wie die des Holzabsatzfonds öffnen hier evtl. neue Möglichkeiten. Wissen über den Wald und die Waldbewirtschaftung aller Facetten muss wieder stärker bei den Waldeigentümern selbst verankert werden. Allzu oft hat der Officialberater in den letzten Jahrzehnten an Stelle des Eigentümers dieses Wissen vorgehalten und damit zur Unselbständigkeit von Waldbesitzern beigetragen. Vermittlung von Wald-Wissen muss dabei auch auf neue Eigentümergruppen, z. B. die zunehmende Zahl waldbesitzender Frauen oder die Enkelgeneration ausgerichtet werden. Ein zentrales Problem in reinen Kleinprivatwaldgebieten ist die Walderschließung. Ohne eine Mindestinfrastruktur kommt fast jegliche Aktivität zum Erliegen. So großzügig die Förderung des Wegebaus, so wenig spricht sie dieses Problem im Kern an. Man kann trefflich darüber streiten, aber eine Mindest-

erschließung in Trägerschaft der Gemeinden wäre ein überlegenswerter Ansatz, wenn es gelingt, das bei den Kommunen bestehende Finanzierungsproblem zu lösen.

Schließlich sollte man auch über eine Erweiterung der Eigentumsformen nachdenken. Unser am Beginn erwähnter Müslihersteller hätte sinnvoller Weise keine 25 m² großen Flurstücke verschenkt, sondern die 10 ha einem Verein übertragen und seinen Müsli-Tüten Mitgliedsurkunden im Verein beigelegt. Oder eine neue Waldgenossenschaft gebildet, wie dies in Thüringen in einigen Fällen erstaunlicherweise zuletzt geschehen ist.

Dies sollen nur einige wenige Diskussionsangebote sein. Die Einwendungen dagegen sind hörbar: Die Eigentümer kleiner Waldflächen, die hier beschrieben werden, gibt es doch gar nicht. Wer soll denn das machen? Immer der Ruf nach dem Staat! Das wird nie gelingen. Nun, mit den gleichen Einwendungen hätte man z. B. im Schulbereich nach den schlechten PISA-Ergebnissen auf alle Reformen verzichten können. Bei vielen Vorschlägen ist hier nicht der Staat gefordert, sondern Waldbesitzerverbände, Kommunen und andere Akteure sind ebenso gefragt. Bei allen Gegenargumenten ist auch stets eine Menge Selbstschutz dabei, denn Wandel tut weh. Er tut denen weh, die dabei Macht frei geben müssen oder die bisher von der staatlichen Koordination im Forstsektor durch Vermeidung eigener Kosten profitieren. Wandel in diesem Sinne tut gewiss auch manchem Waldeigentümer weh.

Dabei kommt es gar nicht darauf an, alle Waldbesitzer zu erreichen. Es reicht, eine gewisse Anzahl für ein weiteres Wirksamwerden in der Gruppe der Waldbesitzer anzustoßen. Die amerika-

nische Anthropologin Margaret Mead spricht diesen Gedanken pointiert an, wenn sie sagt: "Kein Zweifel kann daran bestehen, dass eine kleine Gruppe vernünftiger und engagierter Leute die Welt verändern kann. Tatsächlich ist dies der einzige Weg, auf dem das jemals geschehen ist." Hier geht es nicht einmal darum, die Welt zu verändern, aber ein paar neue Anstöße im Kleinprivatwald sind überfällig.



Quellen:

Dahrendorf, Ralf (1994): Der moderne soziale Konflikt. Essay zur Politik der Freiheit. Deutscher Taschenbuch Verlag. München 1994.

Heller, Michael A. (1998): The Tragedy of the Anticommons: Property in the Transition from Marx to Market. Harvard Law Review vol. 111 no. 3, pp. 622 – 688.

Mantel, Kurt et Al. (1941): Der deutsche Bauernwald untersucht an Lausitzer Bauernwäldern – Ein Beitrag zur Raumforschung Mitteldeutschlands; mit einer Einführung von Prof. Dr. Mantel „Grundprobleme des deutschen Bauernwaldes“. Reichberufswettkampf der deutschen Studenten. München/Berlin 1941.

Marx, Karl & Friedrich Engels (1867): Werke Bd. 24 „Das Kapital“, Bd. II. Dietz Verlag. Berlin/DDR 1963.

Papst Johannes Paul II. (1991): Enzyklika Centesimus Annus. Verfügbar unter .

Schurr, Christoph (2006): Zwischen Allmende und Anti-Allmende. Eine Untersuchung zur Struktur und Strukturentwicklung des kleinflächigen privaten Waldeigentums unter den Bedingungen der gesellschaftlichen Transformation am Beispiel des Freistaates Sachsen. Freiburg i. Br. 2006.

Anzeige

NISSAN 4X4. DIE MULTITALENTE FÜR BERUF UND FREIZEIT.



X-TRAIL



NAVARA



PATHFINDER



PATROL



MURANO

Abbildungen zeigen Sonderausstattungen.

Sonderkonditionen für Mitglieder des
„Sächsischen Waldbesitzer Verbandes“.

AUTO CENTER CHEMNITZ GMBH

Blankenauer Straße 58 • 09113 Chemnitz

Telefon: 03 71 - 4 49 99 50

(beim Auto Center Nord in der Blankenauer Straße)

www.nissan.de



SHIFT expectations